

GEMEINDEORDNUNG

DER GEMEINDE SCHENKON

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 <i>Begriff</i>	3
	Art. 2 <i>Funktion</i>	3
	Art. 3 <i>Gleichstellung</i>	3
II	ORGANE	3
	Art. 4 <i>Organe</i>	3
	Art. 5 <i>Weitere Gremien</i>	4
	Art. 6 <i>Unvereinbarkeit</i>	4
A)	STIMMBERECHTIGTE	5
	Art. 7 <i>Grundsatz</i>	5
	Art. 8 <i>Stimmrecht</i>	5
	Art. 9 <i>Petitionsrecht</i>	5
	Art. 10 <i>Gemeindeinitiative</i>	5
	Art. 11 <i>Gemeindeversammlung</i>	6
	Art. 12 <i>Politische Planung</i>	6
	Art. 13 <i>Wahlen</i>	6
	Art. 14 <i>Rechtsetzende Beschlüsse</i>	6
	Art. 15 <i>Finanzgeschäfte</i>	7
	Art. 16 <i>Kontrolle und Steuerung</i>	7
	Art. 17 <i>Weitere Sachentscheide</i>	7
	Art. 18 <i>Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung</i>	7
	Art. 19 <i>Versamlungs- und Urnenverfahren</i>	8
	Art. 20 <i>Anträge</i>	8
B)	GEMEINDERAT	8
	Art. 21 <i>Funktion</i>	8
	Art. 22 <i>Zusammensetzung</i>	9
	Art. 23 <i>Pensum</i>	9
	Art. 24 <i>Amtsduer</i>	9
	Art. 25 <i>Organisation</i>	9
	Art. 26 <i>Finanzkompetenzen des Gemeinderats</i>	9
	Art. 27 <i>Wahlen</i>	10
	Art. 28 <i>Information</i>	10
	Art. 29 <i>Kommunikation</i>	10
C)	EXTERNE REVISIONSSTELLE	10
	Art. 30 <i>Aufgaben</i>	10
	Art. 31 <i>Organisation</i>	10
D)	CONTROLLINGKOMMISSION	11
	Art. 32 <i>Aufgaben</i>	10
	Art. 33 <i>Organisation</i>	101
E)	BÜRGERRECHTSKOMMISSION	10
	Art. 34 <i>Aufgaben</i>	11
	Art. 35 <i>Organisation</i>	11
F)	BILDUNGSKOMMISSION	11
	Art. 36 <i>Aufgaben</i>	11
	Art. 37 <i>Organisation</i>	11
G)	WEITERE GREMIEN	12
	Art. 38 <i>Urnenbüro</i>	12
	Art. 39 <i>Weitere Kommissionen</i>	12
III	VERWALTUNG	12
	Art. 40 <i>Aufgaben und Organisation</i>	12
	Art. 41 <i>Gemeindeschreiber</i>	12
	Art. 42 <i>Archiv</i>	12
IV	FINANZHAUSHALT	13
	Art. 43 <i>Grundsätze</i>	13
	Art. 44 <i>Verfahren beim Budget</i>	13
	Art. 45 <i>Verfahren bei der Rechnungsablage</i>	13
V	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
	Art. 46 <i>Erlass, Änderung</i>	13
	Art. 47 <i>Übergangsbestimmungen</i>	13
	Art. 48 <i>Inkrafttreten</i>	13

¹Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.05.2016, in Kraft seit 18.05.2016

² Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2017, in Kraft seit 01.01.2018/

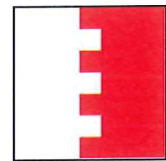
Gestützt auf §§ 4 und 6 des Gemeindegesetz des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Schenkon folgende

Gemeindeordnung

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 *Begriff*

- ¹ Die Einwohnergemeinde Schenkon ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern.
- ² Das Gemeindewappen ist ein durch Zinnenschnitt gespaltenes Schild in den Farben rot und weiss.



Gemeindewappen

Art. 2 *Funktion*

- ¹ Die Gemeinde ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom. Sie übt auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse aus.
- ² Als Teil eines demokratisch und föderalistisch aufgebauten Staatswesens ermöglicht die Gemeinde der lokalen Bevölkerung, an der Gestaltung des gemeinsamen Lebensraumes mitzuwirken. Es wird insbesondere darauf geachtet, Ämter und Funktionen so auszugestalten, dass nicht strukturelle Einschränkungen die Teilnahme einzelner Personen oder Gruppen behindern.
- ³ Schenkon versteht sich als Teil der Region Sursee. Die Gemeinde arbeitet innerhalb der Region mit dem regionalen Zentrum Sursee und anderen Gemeinden sowie mit dem Kanton partnerschaftlich zusammen, ohne dass dadurch die politische Selbständigkeit eingeschränkt wird.

Art. 3 *Gleichstellung*

Die in der vorliegenden Gemeindeordnung verwendete männliche Form der Funktionsträgerbezeichnungen steht stellvertretend für beide Geschlechter.

II ORGANE

Art. 4 *Organe*²

Die Gemeinde Schenkon hat folgende Organe:

- a) Stimmberechtigte
- b) Gemeinderat
- c) Externe Revisionsstelle
- d) Controllingkommission
- e) Bürgerrechtskommission mit Entscheidungskompetenz
- f) Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.05.2016, in Kraft seit 18.05.2016

² Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2017, in Kraft seit 01.01.2018/

Art. 5 **Weitere Gremien**²

Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:

- a) Urnenbüro
- b) weitere vom Gemeinderat eingesetzte Kommissionen

Art. 6 **Unvereinbarkeit**^{1 2}

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Gemeinderat	Gemeindeschreiber Controllingkommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Bildungskommission (mit Ausnahme des Bildungsvorstehers) Schulleiter Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber	Gemeinderat Controllingskommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Bildungskommission
Controllingkommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeindeverwaltung Schulleiter Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Bildungskommission
Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	Gemeinderat Gemeindeschreiber Controllingkommission Schulleiter Bildungskommission Anstellung bei der Gemeindeverwaltung
Anstellung bei der Gemeindeverwaltung	Gemeinderat Controllingkommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Anstellung bei der Gemeinde	Gemeinderat
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Schulleiter Gemeinderat (mit Ausnahme des für die Bildung verantwortlichen Mitglieds) Gemeindeschreiber Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Controllingkommission
Schulleiter	Gemeinderat Bildungskommission Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Controllingkommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission Schulleiter

¹Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.05.2016, in Kraft seit 18.05.2016

² Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2017, in Kraft seit 01.01.2018/

- ² Funktionen sind so zu besetzen, dass keine Interessenkonflikte zwischen Angestellten bei der Gemeinde und der Ausübung des politischen Amtes entstehen können.
- ³ Vorbehalten bleiben die familiären Unvereinbarkeiten der im Sinne von § 17 der Staatsverfassung des Kanton Luzern verwandten und verschwägerten Personen:
- a) im gleichen Organ (Art. 4 Abs. 1 lit. b-f Gemeindeordnung)
 - b) zwischen dem Gemeinderat, der Controllingkommission und den beauftragten Mitarbeitenden der externen Revisionsstelle (§ 34 Abs. 2 Gemeindegesetz)
 - c) zwischen dem Gemeindeschreiber einerseits und dem Gemeinderat, der Controllingkommission und den beauftragten Mitarbeitenden der externen Revisionsstelle andererseits (§ 34 Abs. 3 Gemeindegesetz).

A) Stimmberechtigte

Art. 7 Grundsatz

- ¹ Die Stimmberechtigten bilden das oberste Organ der Gemeinde.
- ² Sie wirken bei der politischen Führung der Gemeinde mit und üben die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates aus.
- ³ Sie nehmen ihre politischen Rechte an der Gemeindeversammlung bzw. an der Urne wahr.

Art. 8 Stimmrecht

- ¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- ² Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizer, die nicht von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen sind.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht².

Art. 9 Petitionsrecht

- ¹ Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich einzureichen.
- ² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert 90 Tagen beantwortet.

Art. 10 Gemeindeinitiative ²

- ¹ Mit der Gemeindeinitiative können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft der Gemeinde verlangen, welches in ihrer Zuständigkeit liegt.
- ² Sie ist unzulässig für folgende Geschäfte:
- a) Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht
 - b) Beschluss über das Budget (inkl. Steuerfuss)
 - c) Nachtragskredite
 - d) Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen
- ³ Die Initiative kann die Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs haben.

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.05.2016, in Kraft seit 18.05.2016

² Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2017, in Kraft seit 01.01.2018/

- ⁴ Sie kommt zustande, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 90 Tagen eingereicht wird.
- ⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes³ und des Stimmrechtsgesetzes⁴.

Art. 11 **Gemeindeversammlung**

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- ² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus.

Art. 12 **Politische Planung** ²

- ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
- a) Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
 - b) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
 - c) Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
 - d) Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
 - e) Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten
- ² Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e sind von den Stimmberechtigten zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis zu nehmen.
- ³ Die Gemeindeversammlung kann zu den Planunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 13 **Wahlen** ²

Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren bzw. an der Urne:

- a) Präsident und übrige Mitglieder des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren:

- a) Externe Revisionsstelle
- b) Präsident und übrige Mitglieder der Controllingkommission
- c) Präsident und übrige Mitglieder der Bildungskommission
- d) Mitglieder der Bürgerrechtskommission
- e) Mitglieder des Urnenbüros

Art. 14 **Rechtsetzende Beschlüsse**

- ¹ Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:
- a) Gemeindeordnung und deren Änderung
 - b) Reglemente
 - c) Rechtsetzende Verträge, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist.
 - d) Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt
- ² Der Gemeinderat ist zuständig, für die Gemeinde das Referendum gemäss Verfassung des Kantons zu ergreifen. ⁵

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.05.2016, in Kraft seit 18.05.2016

² Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2017, in Kraft seit 01.01.2018/

Art. 15 **Finanzgeschäfte** ²

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- a) Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b) Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c) Erteilung einer Ausgabebewilligung für freibestimbare Ausgaben über zehn Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern durch Sonderkredite
- d) Beschluss über Zusatzkredite
- e) Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f) Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben
- g) Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag über zehn Prozent des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigt
- h) Abschluss von Konzessionsverträgen

² Art. 19 der Gemeindeordnung bleibt vorbehalten.

Art. 16 **Kontrolle und Steuerung** ²

¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderats mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d) Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission
- e) Kenntnisnahme vom Jahresbericht der Bildungskommission

² Der Bericht der Controllingkommission ist von den Stimmberechtigten zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis zu nehmen.

³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 17 **Weitere Sachentscheide**

Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes fallen in die Kompetenz der Stimmberechtigten. Geringfügige Grenzanpassungen fallen weiterhin in die Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 18 **Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung**

¹ Die ordentliche Gemeindeversammlung wird jährlich zweimal einberufen, nämlich im Frühling (Rechnung) und im Herbst (Budget).

² Der Gemeinderat kann nach Bedarf ausserordentliche Gemeindeversammlungen einberufen.

³ Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a) Publikation von Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste
- b) Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
- c) Auflage der Akten zu den Geschäften der Gemeindeverwaltung

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.05.2016, in Kraft seit 18.05.2016

² Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2017, in Kraft seit 01.01.2018/

- ⁴ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von den Stimmberechtigten spätestens 10 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht worden sind.
- ⁵ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes⁶ sowie des Gemeindegesetzes durchgeführt.
- ⁶ Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat sind berechtigt, einzelne Geschäfte auch durch Sachverständige erläutern zu lassen, die in der Gemeinde nicht stimmberechtigt sind.
- ⁷ Wenn es von einem Fünftel der Teilnehmenden verlangt wird, können bestimmte Wahlgänge oder die Schlussabstimmung geheim durchgeführt werden⁷.
- ⁸ Bei Wahlen findet Art. 13 Anwendung.

Art. 19 **Versammlungs- und Urnenverfahren** ²

- ¹ Abstimmungen über Gesamtrevisionen der Ortsplanung sowie über Kredite, sofern der Wert 30% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt, werden im Urnenverfahren durchgeführt. Vorgängig ist eine Orientierungsversammlung abzuhalten.
- ² Alle übrigen Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
 - a) auf Begehren von zwei Fünftel der Teilnehmenden
 - b) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets

Art. 20 **Anträge**

- ¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- ² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie
 - a) zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
 - b) von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen
- ³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegen genommen oder erheblich erklärt worden sind, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

B) Gemeinderat

Art. 21 **Funktion** ²

- ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde.
- ² Er befasst sich vorwiegend mit der strategischen Führung der Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- ³ Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.05.2016, in Kraft seit 18.05.2016

² Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2017, in Kraft seit 01.01.2018/

- ⁴ Der Gemeinderat delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung. Er führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

Art. 22 **Zusammensetzung**²

Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die in folgende Ressorts gewählt werden:

- Präsidiales
- Finanzen
- Soziales
- Bau und Umwelt
- Bildung und Kultur

Art. 23 **Pensum**

Das Pensum pro Mitglied des Gemeinderates beträgt maximal 30 Prozent. Für zeitlich beschränkte Zusatzaufgaben kann das Pensum angepasst werden. Das Nähere regelt die Organisationsverordnung.

Art. 24 **Amtsduer**

- ¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen⁸.

- ² Die Amtszeit jedes Mitgliedes des Gemeinderates ist auf vier Amtsperioden beschränkt.

Art. 25 **Organisation**

Der Gemeinderat:

- a) entscheidet im Kollegium
- b) vertritt die Gemeinde bei Geschäften innerhalb der bestehenden regionalen Strukturen und der Gemeindeverbände
- c) erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind
- d) regelt die Organisation des Gemeinderates und der Verwaltung in der Organisationsverordnung

Art. 26 **Finanzkompetenzen des Gemeinderats**²

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:

- a) Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b) Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

- ² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgaberechtliche Finanzgeschäfte:

- a) Ausgabenvollzug im Rahmen der von den stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b) nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu zehn Prozent der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um CHF 350'000.00 überschreiten
- c) freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von zehn Prozent des Ertrages der Gemeindesteuern
- d) gebundene Ausgaben

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.05.2016, in Kraft seit 18.05.2016

² Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2017, in Kraft seit 01.01.2018/

Art. 27 **Wahlen**

Der Gemeinderat wählt:

- a) Präsidenten und Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen, sofern deren Wahl nicht anderen Organen zusteht
- b) Delegierte in Gemeinde- und Zweckverbände
- c) weitere Funktionäre der Gemeinde

Art. 28 **Information**

- ¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- ² Die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde⁹ sind die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung sowie das Internet. Beschlüsse werden im Luzerner Kantonsblatt veröffentlicht, soweit dies vorgeschrieben ist¹⁰.

Art. 29 **Kommunikation**

- ¹ Der Gemeinderat pflegt eine zeitgemässe und offene Kommunikationskultur. Über die Ziele und Tätigkeiten auf kommunaler Ebene soll ein Dialog mit der Bevölkerung stattfinden.
- ² Nebst dem persönlichen Kontakt innerhalb der Gemeinde und traditionellen Formen der Kommunikation kommen zur Erreichung der in Abs. 1 genannten Ziele gezielt auch moderne Kommunikationsmittel zum Einsatz.

C) Externe Revisionsstelle ²

Art. 30 **Aufgaben** ²

- ¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

Art. 31 **Organisation** ²

- ¹ Die externe Revisionsstelle wird durch die Stimmberechtigten gewählt.
- ² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

D) Controllingkommission ²

Art. 32 **Aufgaben** ²

- ¹ Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:
 - a) den Aufgaben- und Finanzplan (AFP), das Budget, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat und der Bildungskommission (=Teilbericht im Schulbereich) Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.05.2016, in Kraft seit 18.05.2016

² Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2017, in Kraft seit 01.01.2018/

- b) den Jahresbericht mit der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie stützt sich dabei auf den Revisionsbericht der externen Revisionsstelle. Sie erstattet der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat und der Bildungskommission (=Teilbericht im Schulbereich) Bericht und gibt Empfehlungen ab. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

² Das Reglement für die Controllingkommission regelt das Nähere.

Art. 33 **Organisation** ²

- ¹ Die Controllingkommission besteht aus 3-5 Mitgliedern. Es sind dies der Präsident und maximal vier weitere Mitglieder.
- ² Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten gewählt.
- ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

E) **Bürgerrechtskommission** (mit Entscheidungskompetenz) ²

Art. 34 **Aufgaben** ²

- ¹ Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts an schweizerische Gesuchsteller vorsieht sowie für die Prüfung und Erteilung an ausländische Gesuchsteller.
- ² Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Art. 35 **Organisation** ²

- ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus 5-7 Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates gehört der Bürgerrechtskommission von Amtes wegen an und führt deren Vorsitz. Die weiteren maximal sechs Mitglieder werden von den Stimmberechtigten gewählt.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.
- ³ Die Stimmberechtigten erlassen ein Reglement, welches die Organisation der Bürgerrechtskommission und das Verfahren vor der Bürgerrechtskommission regelt.

F) **Bildungskommission** (mit Entscheidungskompetenz) ²

Art. 36 **Aufgaben**

- ¹ Die Bildungskommission leitet im Auftrag des Gemeinderates die strategische Entwicklung und Planung der Schule.
- ² Die Bildungskommission wird vom Gemeinderat mit den in § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung vorgesehenen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet, soweit sie nicht in der Schulverordnung der Schulleitung übertragen werden. Die Bildungskommission kann mit weiteren Aufgaben betraut werden.

Art. 37 **Organisation** ²

- ¹ Die Bildungskommission besteht aus 5-7 Mitgliedern. Es sind dies der Präsident, das zuständige Mitglied des Gemeinderates (von Amtes wegen), sowie weiteren maximal fünf Mitgliedern. Mit Aus-

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.05.2016, in Kraft seit 18.05.2016

² Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2017, in Kraft seit 01.01.2018/

nahme des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates werden die Mitglieder von den Stimmberechtigten gewählt.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach dem kantonalen Recht.

³ Der Gemeinderat erlässt eine Schulverordnung für die Bildungskommission und deren Aufgabenbereiche.

G) Weitere Gremien

Art. 38 *Urnenbüro*

¹ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts¹¹.

² Es besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeschreiber und den von den Stimmberechtigten gewählten Mitgliedern. Die Mitgliederzahl wird durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

Art. 39 *Weitere Kommissionen*

Die Stimmberechtigten und/oder der Gemeinderat können weitere ständige oder zeitlich befristete Kommissionen einsetzen.

III VERWALTUNG

Art. 40 *Aufgaben und Organisation*

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse auf Grund der Organisationsverordnung aus.

² Sie hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Kundenfreundlichkeit zu beachten. Sie kann dem Gemeinderat beantragen, Leistungen nach wirtschaftlichen Kriterien an externe Anbieter auszulagern.

³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 41 *Gemeindeschreiber*

¹ Der Gemeindeschreiber ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Er wird vom Gemeinderat gewählt.

³ Im Übrigen richten sich seine Rechte und Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften¹², nach dieser Gemeindeordnung und nach der Organisationsverordnung.

Art. 42 *Archiv*

¹ Die Gemeindeverwaltung bewahrt Urkunden, Protokolle und Aktenbestände in einem feuer-, wasser- und einbruchssicheren Archiv auf.

² Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung¹³.

¹¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.05.2016, in Kraft seit 18.05.2016

¹² Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2017, in Kraft seit 01.01.2018/

IV FINANZHAUSHALT

Art. 43 **Grundsätze^{14 2}**

- ¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- ² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 44 **Verfahren beim Budget²**

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission rechtzeitig das Budget, den Aufgaben- und Finanzplan und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.
- ² Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss.
- ³ Die Stimmberechtigten genehmigen das Budget mit entsprechendem Steuerfuss bis zum 31. Dezember und nehmen von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 45 **Verfahren bei der Rechnungsablage**

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen des vergangenen Jahres.
- ² Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
- ³ Die Stimmberechtigten genehmigen die Jahresrechnung bis zum 30. Juni und nehmen von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

V ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 **Erlass, Änderung**

Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Gemeindeordnung sind durch die Stimmberechtigten zu beschliessen.

Art. 47 **Übergangsbestimmungen**

Die Jahresrechnungen 2017/2018 werden nach den bisherigen Bestimmungen und das Budget 2019 nach der neuen gültigen Gemeindeordnung erarbeitet.

Die am 31.12.2017 amtierenden Mitglieder der Rechnungskommission bleiben für den Rest der Amtsdauer im Amt und üben ab 01.01.2018 die Aufgaben der Controllingkommission aus.

Art. 48 **Inkrafttreten**

- ¹ Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Schenkon vom 8. Juni 1997 wird aufgehoben.
- ² Diese Gemeindeordnung sowie die entsprechenden Verordnungen bzw. Reglemente treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

6214 Schenkon, 23. Mai 2007

¹⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.05.2016, in Kraft seit 18.05.2016

² Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2017, in Kraft seit 01.01.2018/

GEMEINDERAT SCHENKON

Patrick Ineichen, Gemeindepräsident

Reto Weibel, Gemeindeschreiber

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Schenkön angenommen an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2007.

Änderung der Gemeindeordnung

- Fussnote 1 Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2016, in Kraft seit 18. Mai 2016
- Fussnote 2 Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

-
- ¹ vgl. § 17 der Staatsverfassung vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. 001) sowie § 34 des Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL Nr. 150)
- ² § 28 Staatsverfassung und §§ 4ff. des Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 010)
- ³ §§ 38 – 43 Gemeindegesetz
- ⁴ §§ 128 – 146 Stimmrechtsgesetz
- ⁵ § 86 Staatsverfassung
- ⁶ §§ 99 – 127 Stimmrechtsgesetz
- ⁷ § 121 und § 125 Stimmrechtsgesetz
- ⁸ § 16 Gemeindegesetz
- ⁹ vgl. § 21 Stimmrechtsgesetz
- ¹⁰ § 5 Abs. 2 lit. g Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen vom 20. März 1984 (SRL Nr. 027)
- ¹¹ §§ 42 – 83 Stimmrechtsgesetz
- ¹² vgl. §§ 30f. Gemeindegesetz; Haftungsgesetz vom 13. September 1988 (SRL Nr. 023); Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001 (SRL Nr. 051); Verordnung über die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses als Gemeindeschreiber oder als Gemeindeschreiberin vom 05. Juni 2007 (SRL Nr. 060)
- ¹³ Gesetz über das Archivwesen vom 16. Juni 2003 (SRL Nr. 585)
- ¹⁴ Gesetz über den Finanzhaushalt (FHGG) vom 20. Juni 2016 (SRL Nr. 600)

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.05.2016, in Kraft seit 18.05.2016

² Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2017, in Kraft seit 01.01.2018/

GEMEINDERAT SCHENKON

Patrick Ineichen, Gemeindepräsident

Reto Weibel, Gemeindeschreiber



Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Schenkon angenommen an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2007.

Änderung der Gemeindeordnung

- Fussnote 1 Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2016, in Kraft seit 18. Mai 2016
- Fussnote 2 Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

- ¹ vgl. § 17 der Staatsverfassung vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. 001) sowie § 34 des Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL Nr. 150)
- ² § 28 Staatsverfassung und §§ 4ff. des Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 010)
- ³ §§ 38 – 43 Gemeindegesetz
- ⁴ §§ 128 – 146 Stimmrechtsgesetz
- ⁵ § 86 Staatsverfassung
- ⁶ §§ 99 – 127 Stimmrechtsgesetz
- ⁷ § 121 und § 125 Stimmrechtsgesetz
- ⁸ § 16 Gemeindegesetz
- ⁹ vgl. § 21 Stimmrechtsgesetz
- ¹⁰ § 5 Abs. 2 lit. g Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen vom 20. März 1984 (SRL Nr. 027)
- ¹¹ §§ 42 – 83 Stimmrechtsgesetz
- ¹² vgl. §§ 30f. Gemeindegesetz; Haftungsgesetz vom 13. September 1988 (SRL Nr. 023); Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001 (SRL Nr. 051); Verordnung über die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses als Gemeindeschreiber oder als Gemeindeschreiberin vom 05. Juni 2007 (SRL Nr. 060)
- ¹³ Gesetz über das Archivwesen vom 16. Juni 2003 (SRL Nr. 585)
- ¹⁴ Gesetz über den Finanzhaushalt (FHGG) vom 20. Juni 2016 (SRL Nr. 600)

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.05.2016, in Kraft seit 18.05.2016

² Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2017, in Kraft seit 01.01.2018/